

1. 24.06.2020 1. Der Landrat in Aufgabenwahrnehmung der Stadt Burscheid Allgemeinverfügung über die vorläufige Festsetzung von Elternbeiträgen für Kinder in der Offenen Ganztagschule in der Stadt Burscheid vom 24.06.2020
Vorläufiger Bescheid für die Monate Juni 2020 und Juli 2020

2. 24.06.2020 2. Der Landrat in Aufgabenwahrnehmung der Gemeinde Kürten Allgemeinverfügung über die Festsetzung von Elternbeiträgen für Kinder in der Offenen Ganztagschule in der Gemeinde Kürten vom 24.06.2020
Abschlussbescheid für den Monat Juni 2020

3. 24.06.2020 3. Der Landrat in Aufgabenwahrnehmung der Gemeinde Odenthal
Allgemeinverfügung über die vorläufige Festsetzung von Elternbeiträgen für Kinder in der Offenen Ganztagschule in der Gemeinde Odenthal vom 24.06.2020
Vorläufiger Bescheid für die Monate Juni 2020 und Juli 2020

Öffentliche Bekanntmachung

1. Der Landrat in Aufgabenwahrnehmung der Stadt Burscheid Allgemeinverfügung über die vorläufige Festsetzung von Elternbeiträgen für Kinder in der Offenen Ganztagschule in der Stadt Burscheid vom 24.06.2020
Vorläufiger Bescheid für die Monate Juni 2020 und Juli 2020

Aufgrund

- des § 5 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz),
- der Satzung der Stadt Burscheid über die Erhebung von Elternbeiträgen und Rahmenbedingungen der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ in der Fassung der zweiten Änderung vom 07.07.2016 und
- der Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 Abs. 2 GO NRW vom 08.06.2020

ergeht für die Eltern, deren Kinder die „Offene Ganztagschule im Primarbereich“ der Stadt Burscheid besuchen, folgende Allgemeinverfügung:

Die Elternbeiträge für Kinder in Offenen Ganztagschulen werden für die Monate Juni 2020 und Juli 2020 um die Hälfte reduziert.

Der individuell zu zahlende Betrag in den Monaten Juni 2020 und Juli 2020 beträgt die Hälfte des monatlichen Beitrages, der in dem zuletzt ergangenen vorläufigen Bescheid über die Festsetzung von Elternbeiträgen für Kinder in Offenen Ganztagschulen benannt wurde.

Diese Allgemeinverfügung ersetzt den maßgebenden vorläufigen Bescheid für die Monate Juni 2020 und Juli 2020.

Bitte überweisen Sie den zu zahlenden Beitrag entsprechend des Verfahrens, welches durch die Stadt Burscheid in der „Elterninformation zu Elternbeiträgen der „Offene Ganztagschule im Primarbereich“ (OGS) vom 15.06.2020 beschrieben wurde.

Hinweis:

Diese Allgemeinverfügung ersetzt den letzten maßgebenden vorläufigen Bescheid ausschließlich für die Monate Juni und Juli 2020. Ab August 2020 ist der durch den letzten maßgebenden vorläufigen Bescheid festgesetzte monatliche Beitrag in voller Höhe zum 01. des Monats zu zahlen, sofern nicht ein Bescheid erlassen wird, der eine entgegenstehende Regelung enthält.

Die Festsetzung der Höhe des zu zahlenden Beitrages ist weiterhin vorläufig. Die endgültige Beitragsfestsetzung kann erst erfolgen, wenn ein vollständiger Nachweis für das Betreuungsjahr erbracht werden konnte (Steuerbescheid für das laufende Jahr und Gehaltsabrechnung(en) für Dezember). Eine abschließende Überprüfung erfolgt nach Beendigung der Betreuungszeit. Die eventuell entstehenden Forderungen werden in vollem Umfang geltend gemacht und sind innerhalb eines Monats zu begleichen. Zuviel gezahlte Beträge werden Ihnen selbstverständlich erstattet.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich beim Landrat des Rheinisch-Bergischen Kreises, Am Rübezahlwald 7, 51469 Bergisch Gladbach einzureichen. Die vorgenannte Stelle kann auch aufgesucht werden, um den Widerspruch dort aufnehmen zu lassen.

Der Widerspruch kann auch bei jeder anderen Dienststelle des Landrates des Rheinisch-Bergischen Kreises eingelegt werden oder durch De-Mail in der Sendevariante „mit bestätigter sicherer Anmeldung“ nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: post@rbk-online.de-mail.de

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziff. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 21.06.60 (BGBl. S.17) – in der jeweils gültigen Fassung – hat der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung und entbindet Sie nicht von der fristgerechten Zahlungsverpflichtung. Sie haben gemäß § 80 Abs. 4 VwGO die Möglichkeit, bei mir die Aussetzung der sofortigen Vollziehung zu beantragen. Erst wenn dieser Antrag ganz oder teilweise abgelehnt wird oder über den Antrag ohne Mitteilung eines sachlichen Grundes in angemessener Frist nicht entschieden wird oder bereits die Vollstreckung droht, haben Sie die Möglichkeit, die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung auch beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln zu beantragen.

gez. i.A. Straßer

**2. Der Landrat in Aufgabenwahrnehmung der Gemeinde Kürten Allgemeinverfügung über die Festsetzung von Elternbeiträgen für Kinder in der Offenen Ganztagschule in der Gemeinde Kürten vom 24.06.2020
Abschlussbescheid für den Monat Juni 2020**

Aufgrund

- des § 5 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz),
- der Satzung der Gemeinde Kürten über die Erhebung von Elternbeiträgen und Rahmenbedingungen der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ vom 23.06.2005 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 11.04.2019 und
- der dringlichen Entscheidung gemäß § 60 Abs. 1 S. 2 GO NRW vom 10.06.2020

ergeht für die Eltern, deren Kinder die „Offene Ganztagschule im Primarbereich“ der Gemeinde Kürten besuchen, folgende Allgemeinverfügung:

Die Erhebung von Elternbeiträgen für Kinder in Offenen Ganztagschulen wird für den Monat Juni 2020 ausgesetzt.

**Der somit für den Monat Juni 2020 zu zahlende Betrag beträgt
0,- €**

Die durch den vorläufigen Bescheid festgesetzten monatlichen Beiträge müssen für den Monat Juni 2020 nicht gezahlt werden. Diese Allgemeinverfügung ist Abschlussbescheid für den Monat Juni 2020 und ersetzt insoweit den maßgebenden vorläufigen Bescheid.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich beim Landrat des Rheinisch-Bergischen Kreises, Am Rübezahlwald 7, 51469 Bergisch Gladbach einzureichen. Die vorgenannte Stelle kann auch aufgesucht werden, um den Widerspruch dort aufnehmen zu lassen.

Der Widerspruch kann auch bei jeder anderen Dienststelle des Landrates des Rheinisch-Bergischen Kreises eingelegt werden oder durch De-Mail in der Sendevariante „mit bestätigter sicherer Anmeldung“ nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: post@rbk-online.de-mail.de

gez. i.A. Straßer

**3. Der Landrat in Aufgabenwahrnehmung der Gemeinde Odenthal
Allgemeinverfügung über die vorläufige Festsetzung von Elternbeiträgen für Kinder in der Offenen Ganztagschule in der Gemeinde Odenthal vom
24.06.2020
Vorläufiger Bescheid für die Monate Juni 2020 und Juli 2020**

Aufgrund

- des § 5 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz),
- der Satzung der Gemeinde Odenthal über die Erhebung von Elternbeiträgen und Rahmenbedingungen der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ vom 22.06.2005 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 12.03.2015 und
- der dringlichen Entscheidung gemäß § 60 Abs. 1 S. 2 GO NRW vom 08.06.2020

ergeht für die Eltern, deren Kinder die „Offene Ganztagschule im Primarbereich“ der Gemeinde Odenthal besuchen, folgende Allgemeinverfügung:

Die Elternbeiträge für Kinder in Offenen Ganztagschulen werden für die Monate Juni 2020 und Juli 2020 um die Hälfte reduziert.

Der individuell zu zahlende Betrag in den Monaten Juni 2020 und Juli 2020 beträgt die Hälfte des monatlichen Beitrages, der in dem zuletzt ergangenen vorläufigen Bescheid über die Festsetzung von Elternbeiträgen für Kinder in Offenen Ganztagschulen benannt wurde.

Diese Allgemeinverfügung ersetzt den maßgebenden vorläufigen Bescheid für die Monate Juni 2020 und Juli 2020.

Bitte überweisen Sie den zu zahlenden Beitrag entsprechend des Verfahrens, welches durch die Gemeinde Odenthal bekannt gegeben wurde.

Hinweis:

Diese Allgemeinverfügung ersetzt den letzten maßgebenden vorläufigen Bescheid ausschließlich für die Monate Juni und Juli 2020. Ab August 2020 ist der durch den letzten maßgebenden vorläufigen Bescheid festgesetzte monatliche Beitrag in voller Höhe zum 01. des Monats zu zahlen, sofern nicht ein Bescheid erlassen wird, der eine entgegenstehende Regelung enthält.

Die Festsetzung der Höhe des zu zahlenden Beitrages ist weiterhin vorläufig. Die endgültige Beitragsfestsetzung kann erst erfolgen, wenn ein vollständiger Nachweis für das Betreuungsjahr erbracht werden konnte (Steuerbescheid für das laufende Jahr und Gehaltsabrechnung(en) für Dezember). Eine abschließende Überprüfung erfolgt nach Beendigung der Betreuungszeit. Die eventuell entstehenden Forderungen werden in vollem Umfang geltend gemacht und sind innerhalb eines Monats zu begleichen. Zuviel gezahlte Beträge werden Ihnen selbstverständlich erstattet.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich beim Landrat des Rheinisch-Bergischen Kreises, Am Rübezahlwald 7, 51469 Bergisch Gladbach einzureichen. Die vorgenannte Stelle kann auch aufgesucht werden, um den Widerspruch dort aufnehmen zu lassen.

Der Widerspruch kann auch bei jeder anderen Dienststelle des Landrates des Rheinisch-Bergischen Kreises eingelegt werden oder durch De-Mail in der Sendevariante „mit bestätigter sicherer Anmeldung“ nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: post@rbk-online.de-mail.de

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziff. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 21.06.60 (BGBl. S.17) – in der jeweils gültigen Fassung – hat der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung und entbindet Sie nicht von der fristgerechten Zahlungsverpflichtung. Sie haben gemäß § 80 Abs. 4 VwGO die Möglichkeit, bei mir die Aussetzung der sofortigen Vollziehung zu beantragen. Erst wenn dieser Antrag ganz oder teilweise abgelehnt wird oder über den Antrag ohne Mitteilung eines sachlichen Grundes in angemessener Frist nicht entschieden wird oder bereits die Vollstreckung droht, haben Sie die Möglichkeit, die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung auch beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln zu beantragen.

gez. i.A. Straßer